

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 587/588 - 587/588

Haldy, ...: Abgekürzte Registerauszüge

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

führt, ohne zuvor eine ortspolizeiliche Genehmigung erwirkt zu haben. Die Genehmigung wäre zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind, wenn also Sterbeurkunde, amtsärztliche Bescheinigung der Todesursache und Nachweis der Anordnung des Verstorbenen beigebracht sind und polizeiliche Bedenken gegen die Feuerbestattung nicht bestehen, insbes. ein Verdacht, der Tod sei durch strafbare Handlung herbeigeführt, nicht vorliegt.  
Landrichter Dr. Pinzger, Magdeburg.

**„Ein vergessenes Strafmittel“.** Unter diesem Titel macht Prof. Dr. von Blume im Anschluß an die beschämende Tatsache, daß augenblicklich ein Betrüger, welcher das Publikum um 7 000 000 M. betrogen hat, in ruhigem Besitz dieser Millionen belassen werden muß, und ähnliche Fälle (S. 130 d. Bl.) den Vorschlag, in das neue StrGB. eine Bestimmung aufzunehmen, wonach derjenige, der sich in gewinnsüchtiger Absicht durch eine strafbare Handlung rechtswidrig einen Vermögensvorteil verschafft hat, ihn zur Strafe an den Staat herauszugeben hat und die Verpflichtung zur Herausgabe durch das Strafurteil auszusprechen ist.

Es wird wohl kaum jemanden geben, der dem Grundgedanken dieses Vorschlages seine Zustimmung versagen möchte. Ich bin sogar mit Fassung und Wortlaut einverstanden bis auf die Worte „zur Strafe“. Denn m. E. ist es keine Strafe, wenn dem Diebe und Räuber dasjenige wieder abgenommen wird, was er erbeutet hat. Die „Strafe“ würde erst beginnen, wenn ihm ein Plus genommen wird, z. B. dem oben erwähnten Betrüger noch eine achte, nicht ergaunerte Million. Infolgedessen unterliegt jene Herausgabepflicht auch nicht den Vorschriften über die „Strafe“, z. B. nicht der Begnadigung usw.<sup>1)</sup>

Aus gleichem Grunde würde die Ueberschrift „Strafmittel“ nicht passen, vielmehr handelt es sich, wie auch von Blume richtig erkennt, um die Methode der „Zwecklosmachung des Deliktes“.<sup>2)</sup> Dies würde aber nicht hindern, dieselbe in dem neuen StrGB. aufzunehmen. Im Gegenteil, von Blume geht S. 132 von dem richtigen Standpunkte aus, daß der Zweck, welcher jene Bestimmung in das StrGB. verweist, über der Pedanterie steht, Strafrecht und Privatrecht nicht vermengen zu wollen.

Von Blume hat sein Mittel entdeckt in den §§ 172 f. des ALR.; er zitiert noch verschiedene andere Paragraphen des ALR. als auf derselben Grundlage stehend und vermutet deren noch mehrere. Ich möchte hinzufügen, daß das ALR. die allgemeine Methode des Zwecklosmachens sehr gut kennt und sie in den §§ 831 f. II 20 auf die Spitze treibt. Diese bestimmen, daß derjenige, der tötet, um hingerichtet zu werden, nicht hingerichtet wird (sondern lebenslänglich eingesperrt und körperlich gezüchtigt).

Was das Vergessensein jenes Mittels anbetrifft, so wird letzteres bei einzelnen Delikten auch heute noch angewandt, so in § 296a StrGB., welcher die durch verbotenes Fischen erbeuteten Fische, und § 335 ib., welcher das zur Bestechung Empfangene bzw. dessen Wert einzuziehen befiehlt. In der Allgemeinheit, in welcher von Blume es vorschlägt, ist es allerdings vollkommen in

<sup>1)</sup> Auch jetzt könnte schon dadurch geholfen werden, daß das Reichsgericht sich entschlösse, die „Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht sind“ (§ 40 StrGB.), so auszulegen, daß sie den „in gewinnsüchtiger Absicht durch eine strafbare Handlung verschafften rechtswidrigen Vermögensvorteil“ mitumfassen. Auch § 54 des Vorentwurfs würde dann genügen. Vorläufig hat es aber noch am 10. Juli 1906 (E. 39 S. 79) entschieden, daß die von einem Buchmacher durch gewerbsmäßiges Glücksspiel erworbenen Gelder der Einziehung des § 40 nicht unterliegen.

<sup>2)</sup> Vgl. diese in meinen „Kriminalpolitischen Bekämpfungsmethoden“ S. 127–140.

Vergessenheit geraten, und es ist die höchst Zeit, daß es wieder hervorgeholt wird.

Zum Schluß möchte ich noch den Ergänzungsvorschlag machen, daß der Staat die auf diese Weise eingezogenen Gelder nach dem Vorbilde Mexikos zur Gründung eines allgemeinen Entschädigungsfonds für die Opfer von Verbrechen benütze.

Professor Dr. Thomsen, Münster-W.

**Abgekürzte Registerauszüge.** Durch Allg. Verf. v. 13. Febr. 1911,<sup>1)</sup> betr. Einholung abgekürzter Auszüge aus dem standesamtlichen Geburtsregister im Strafverfahren, ist den Beamten der Staatsanwaltschaft aufgegeben, in allen Fällen, in denen es sich um Feststellung des Alters einer Person im Strafverfahren handelt,<sup>2)</sup> einen abgekürzten Auszug vom Standesamt an Stelle des bisher üblichen förmlichen Registerauszuges zu erfordern, sofern nicht besondere Umstände den letzteren als geboten erscheinen lassen. In Zukunft wird also bei diesen Feststellungen, wie bereits seit einiger Zeit in anderen Bundesstaaten, eine Verringerung des Schreibwerks, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs und eine Erleichterung bei der raschen Feststellung fraglicher Geburtsdaten Platz greifen. Eine solche abgekürzte Bescheinigung, die nur den Vor- und Zunamen, den Geburtstag und -Ort und die Namen der Eltern der betreffenden Person enthält und mit dem Amtssiegel des Standesbeamten versehen ist, stellt ebenso wie der Registerauszug eine als Beweismittel dienende Urkunde dar und kann in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 248 StrPO.). Sie ist auch in gleicher Weise geeignet, die richterliche Ueberzeugung von der Richtigkeit der bescheinigten Tatsache, d. i. der Eintragung ins Geburtsregister, zu begründen. Allerdings bestimmt § 15 Abs. II des PersStGes. v. 6. Febr. 1875 — und im Hinblick auf diese Bestimmung hat wohl die bisherige Praxis stets einen förmlichen Auszug erfordert —, daß „die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten . . . versehen sind“, dieselbe Beweiskraft haben wie die Standesregister selbst. Diese Bestimmung ist aber nur für den Urkundenbeweis im Zivilprozeß von Bedeutung<sup>3)</sup> (§ 418 ZPO.). Registerauszüge haben hier die praesumptio juris für sich. Um den Auszügen diese Vermutung im Zivilprozeß beizulegen, bedurfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung; sie ist durch § 16 I des EG. z. ZPO. aufrechterhalten. Für das Beweisverfahren im Strafprozeß ist § 15 II PersStGes. ohne grundsätzliche Bedeutung; die StrPO. kennt (von verschwindenden, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, §§ 274, 475 StrPO.) keine Beweisregeln. Daß es sich aber in § 15 II a. a. O. um eine prozeßrechtliche Vorschrift handeln sollte, die auch für das Strafverfahren gemäß § 5 EG. z. StrPO. aufrechterhalten zu werden und den Fundamentalsatz der freien Beweiswürdigung (§ 260 StrPO.) einzuschränken geeignet wäre, kann nicht angenommen werden. Bescheinigungen des Standesregisters in solch abgekürzter Form, die in Preußen in Angelegenheit des Heeresersatzes, der Invaliditätsversicherung, für Schul- und Unterrichtszwecke schon früher erteilt und als ausreichende Grundlage für Entscheidungen der Verwaltungsbehörden angesehen wurden, sind auch als öffentliche Urkunden im Sinne des materiellen Strafrechts, also als mit erhöhtem Schutze versehen aufzufassen. Die Voraus-

<sup>1)</sup> JMBL. v. 24. Febr. 1911 S. 78.

<sup>2)</sup> Z. B. Strafmündigkeit oder Strafvolljährigkeit (§§ 55, 56 StrGB.), Aufhören des besonderen strafrechtl. Schutzes (§§ 176 III, 182), des Endes der Straflosigkeit beim Inzest (§ 173 IV).

<sup>3)</sup> Vgl. auch RG. E. Bd. 4 S. 196.